Kooperation
Wasserverband Gifhorn

Freiwillige Vereinbarungen Frühjahr 2024

Information 02/2024
Parsau, 15.3.2024

Auf der Sitzung des Kooperationsausschusses wurden die Freiwilligen Vereinbarungen für das Frühjahr 2024 beschlossen, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind.

Bitte beachten Sie die Abgabefrist: **31. Mai 2024.**

Maßnahme		MU-Kategorie	Ausgleich in €/ha	Seite
Flächendeckende Maßnahmen Frühjahr				
1.	Gewässerschonende Gülleausbringung	I.C	45 / 66	3
2.	Einsatz von N-stabilisierten Mineraldüngern zu Hackfrüchten	I.K	85	3
3.	Bodenruhe nach der Raps- bzw. Leguminosenernte vor Wintergetreide (nur im WSG Wedelheine aufgrund WSG-VO)	I.J	64	4
4.	Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais	I.L	55	4
5.	Nachsaat von Grasflächen	I.H	30	4

Detailübersicht der Trinkwasserschutzmaßnahmen

Trinkwasserschutzmaßnahme	Auszug der Bewirtschaftungsauflagen
Gewässerschonende Gülleaufbringung (I.C)	▪ Ausbringung mit Schleppschuhverteilern oder Injektoren in stehende Bestände ▪ Ausbringung im Strip-Till-Verfahren vor der Saat ▪ Verzicht auf die Gülle-/Gärrest-Ausbringung bis zum 01.03., zu Mais bis zum 01.04. ▪ Keine Förderung der Ausbringung von Gärresten aus 100 % landwirtschaftlicher Biomasse ▪ Es sind nur Flächen von Betrieben förderfähig, die organische Dünger in eine Biogasanlage liefern. ***Ausgleichsbetrag: 45 €/ha (Schleppschuh in stehenden Bestand)*** ***66 €/ha (Scheiben-Injektion in stehenden Bestand; Strip Till)***
Einsatz N-stabilisierter Mineraldüngung zu Hackfrüchten (I.K)	▪ Die N-Startdüngung ist mit stabilisierten Düngern vorzunehmen. ▪ Eine Ergänzungsdüngung mit nicht-stabilisierten Düngemitteln kann nach dem 15.06. erfolgen. ▪ Die Gesamt-N-Düngung muss zu mind. 70 % aus stabilisierten N-Düngern erfolgen. ▪ Bei Einsatz flüssiger N-Düngemittel und Zumischung eines Nitrifikationshemmstoffes sind folgende Mindestmengen einzusetzen: Piadin 3 l/ha, Vizura 2 l/ha, N-Lock 2 l/ha ▪ Bei nachfolgender Sommerung und Ernte vor dem 31.07. muss den Kartoffeln eine Zwischenfrucht oder der Anbau von Winterraps folgen. Die Einsaat muss innerhalb von 10 Tagen nach der Ernte stattfinden. ***Ausgleichsbetrag: 85 €/ha***

Bodenruhe nach der Raps- bzw. Leguminosenernte vor Wintergetreide (I.J) Nur im WSG Wedelheine (aufgrund WSG-VO)	▪ Einmalige flache Bodenbearbeitung, einmaliges Schlegeln der Rapsstängel, Walzen bzw. Strohstriegeln bis 7 Tage nach der Ernte erlaubt. ▪ Keine N-Düngung zu nachfolgendem Wintergetreide bis zum 01.02. des Folgejahres. ▪ Bodenbearbeitung frühestens ab dem 20.09. des Erntejahres erlaubt. ▪ Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu abzuziehen. ***Ausgleichsbetrag: 64 €/ha***
Grundwasserschutz-orientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais (I.L)	▪ Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen S-Metolachlor und Terbuthylazin. ***Ausgleichsbetrag: 55 €/ha***
Nachsaat von Grasflächen (I.H)	▪ Nachsaat der Flächen vom 1. April bis 31. August. ▪ Die Nachsaat der Grasflächen (auch Flächen mit FV „Extensives Feldgras“ oder FV „Gewässerschonende Begrünung“) erfolgt mit einer Schlitzdrillmaschine oder mit einer Technik, die ein Einarbeiten des Saatgutes gewährleistet. Nicht förderfähig ist die Ausbringung kleinerer Mengen Saatgut in Kombination mit der Ausbringung von mineralischem Dünger. ▪ Bei Förderung Erschwernisausgleich EA in den Naturschutzgebieten sowie bei Förderung AUKM GN1 - GN 5 kein Abschluss möglich (Doppelförderung). ***Ausgleichsbetrag: 30 €/ha***

GLÖZ 8

Mitte Februar hat die EU-Kommission kurzfristig eine Ausnahmeregelung zur Erfüllung der GLÖZ 8-Verpflichtung (4 % nicht produktive Flächen = Brache) für das Jahr 2024 veröffentlicht. Die Rechtsverordnung zur bundesweiten Umsetzung liegt bislang nur im Entwurf vor und es können sich noch Änderungen ergeben.

Die Erbringung von 4 % Brache ist für den Erhalt der Förderprämien verpflichtend. **Im Jahr 2024** (wie die Regelungen in den Folgejahren aussehen, ist noch unklar), können diese nicht produktiven Flächen auch durch den Anbau von Leguminosen und / oder Zwischenfrüchten (2024/25) erbracht werden. Auch eine Kombination ist zulässig. Allerdings ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen untersagt. Die speziellen Bewirtschaftungsvorgaben liegen ebenfalls noch nicht abschließend vor und werden erst Ende März erwartet. Aus Gründen der Planungssicherheit und vor allem **des Gewässerschutzes sollte ein Umbruch von bereits angelegten Brachen unterbleiben.**

Nach Erbringung der 4 %-Fläche für GLÖZ 8 können weitere Bracheflächen für die Ökoregelung 1a (1 % 1.300 €/ha, 2-3 % 500 €/ha, 4-6 % 300 €/ha) herangezogen werden. Wie in den Freiwilligen Vereinbarungen im Herbst vereinbart, werden Bracheflächen, die für die Erfüllung von GLÖZ 8 herangezogen werden, finanziell gefördert (100 €/ha bis 250 €/ha, nach Priorität und Ansaatjahr) und ebenso Grasbrachen außerhalb der Ökoregelungen (280 €/ha). Damit besteht für alle Brachen in den Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten weiterhin eine Fördermöglichkeit, unabhängig davon, wie die GLÖZ 8-Regelungen letztendlich beschlossen werden.

Ihre Ansprechpartner

Sonja Besenroth

Tel.: 05368-9706512
Mobil: 0170-5616753

besenroth@geries.de

Steffen Buerke

Tel.: 05368-9706515
Mobil: 0151-50958881

buerke@geries.de